

**Umsetzung und Evaluation
des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG)
in München**

Antrag Nr. 08 – 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 26.04.2013

**Hinweis / Ergänzung
vom 08.09.2014**

Sitzungsvorlagen Nr. 14 - 20 / V 00910

Anlage:

2. Änderungsantrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL

**Hinweis / Ergänzung zum
Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 17.09.2014 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 16.07.2014 die Beschlussfassung zur gegenständlichen Vorlage in die erste Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung nach der Sommerpause vertagt. Gleichzeitig wurde der beiliegende Änderungsantrag der Stadtratsfraktion der GRÜNEN/RL eingebracht.

1. Ergänzung zu Punkt 1: "Zur Einhaltung der ENEV werden standardmäßig die Nachweise gefordert und von der Arbeitsgruppe kontrolliert."

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Energieeinsparverordnung - ENEV sieht keine generelle Vorlagepflicht von Nachweisen bei der Bauaufsichtsbehörde vor. Nach der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV (ZVEnEV) kann die Untere Bauaufsichtsbehörde (nur) in begründeten Einzelfällen verlangen, dass Vollständigkeit und Richtigkeit der Energienachweise bescheinigt werden. Die standardmäßige Anforderung der Nachweise zur Kontrolle durch die Arbeitsgruppe ist daher nicht möglich.

Anders verhält es sich beim EEWärmeG. Hier besteht eine generelle Vorlagepflicht für die erforderlichen Bescheinigungen. Daher wäre die durchgängige Nachforderung dem Grunde nach möglich. Durch Gesetz vorgeschrieben sind für die zuständigen Behörden zumindest geeignete Stichprobenverfahren, mit denen die Einhaltung der Vorlagepflicht und die Richtigkeit der Nachweise kontrolliert werden sollen. Darüber hinaus besteht eine Berichtspflicht der Länder an die Bundesregierung. Die Steuerung der Intensität der Überprüfung ist laufendes Geschäft der Verwaltung und steht in direktem Zusammenhang mit den personellen Ressourcen, die für eine zweckorientierte Überprüfung zur Verfügung stehen. Um für ein ausgewogenes und auch nicht übermäßiges Vorgehen die notwendigen Erfahrungen sammeln zu können, sollen die Möglichkeiten im Laufe der nächsten

zwei Jahre, für die die zusätzlichen Stellen zunächst beantragt sind, näher untersucht und evaluiert werden.

Im Ergebnis kann daher seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung dem Änderungsantrag zu Punkt 1 nicht gefolgt werden.

2. Änderung zu Punkt 4: Die Befristung der neu zu schaffenden Stellen auf zwei Jahre soll gestrichen werden.

Dazu wird durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt ausgeführt:

Beim Vollzug der Überprüfungen nach dem EEWärmeG kann noch nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Daher macht es Sinn, nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen, ob Aufwand und Personalausstattung im richtigen Verhältnis stehen.

Im Ergebnis soll daher seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung dem Änderungsantrag zu Punkt 4 nicht gefolgt werden.

3. Punkt 5 geändert: Die Änderung resultiert aus der beantragten Streichung der Befristung.

Dazu wird auf die Stellungnahme zu Punkt 4 verwiesen.

Im Ergebnis soll daher seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung dem Änderungsantrag zu Punkt 5 nicht gefolgt werden.

4. Punkt 5 neu: Neu eingefügt wurde folgender Punkt: "Die Verwaltung wird beauftragt, Bauherren, antragstellende Architekten, die Bayerische Architektenkammer sowie Energieberater über den Vollzug des EEWärmeG in München zu informieren."

Dazu wird durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt ausgeführt:

Die neu einzurichtende Arbeitsgruppe hat u.a. die Aufgabe, verstärkt die Öffentlichkeit über die Vorschriften und den Vollzug des EEWärmeG zu informieren. Dies wird voraussichtlich über Beilagen zur Baugenehmigung, Internet und Flyer geschehen. Inwieweit und auf welche Weise die genannten Zielgruppen darüber hinaus noch gesondert angesprochen werden, ist durch die Arbeitsgruppe als laufendes Geschäft der Verwaltung zu klären. Ein besonderer Hinweis auf den Vollzug in der Landeshauptstadt München wird nicht als zielführend erachtet, da der gesetzliche Auftrag bundesweit gilt.

Im Ergebnis soll daher seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung dem Zusatz zu Punkt 5 nicht gefolgt werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin nicht.